

“Freunde von Martinique und der Karibik in Baden-Württemberg e. V.“

Satzung

vom

12.11.2003

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom

12.11.2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinsziel
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Mitteilungen
- § 12 Satzungsänderung.
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Gerichtstand
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Freunde von Martinique und der Karibik in Baden-Württemberg e. V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Baden-Baden

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar humanistische Zwecke. Er fördert die Verbindung zwischen den Menschen von Martinique und der Karibik einerseits und Baden-Württemberg andererseits und zwar im kulturellen, sportlichen und künstlerischen Bereich. Darüber hinaus unterstützt er Studenten aus Martinique und der Karibik.

Diese Vereinsziele werden erreicht durch

Vorträge und Veranstaltungen in Baden-Württemberg, die auch Nichtmitgliedern offen stehen sollen.

Begegnungen zwischen Menschen aus Martinique und der Karibik und aus Baden-Württemberg.

Organisation und Veranstaltung von Treffen im kulturellen, sportlichen und künstlerischen Bereich.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - durch Beiträge der Mitglieder
 - durch Spenden
 - durch Erträge aus dem Vereinsvermögen
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat keine geschlossene Mitgliederzahl

2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern.
1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder auch juristische Person werden.
3. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist wirksam.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten den Verein schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden mittels Einzugsermächtigung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen und –zwecke zu unterstützen und zu vertreten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, insbesondere über
 - Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstands
 - Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
 - Beiträge und Förderung für die Zwecke des Vereins
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche verlangen.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Über die Abstimmungsart entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstands erfolgt per Stimmzettel geheim. Die übrigen Wahlen können durch Zuruf oder Stimmzettel erfolgen
 4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung als außerordentliche Mitgliederversammlung erneut schriftlich einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses und der Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer unterschrieben.
 6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
 2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.
1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied je gemeinsam vertreten. Diese sind Vereins-Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamt-Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des

Vorstands aus den Beisitzern die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

4. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorsitzendem, Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so ist nach 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladungen erfolgen gemäß § 9 dieser Satzung und können miteinander verbunden werden. Auf die Folgen bei Auflösung des Vereins gem. § 12 Abs.3 der Satzung ist in der Einladung jeweils hinzuweisen.
2. Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft, die dieses nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Auflösung des Vereins diese Körperschaft.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Baden-Baden.

§ 14 Inkrafttreten, Geschäftsordnung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom2003 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht des Vereinssitzes in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Baden-Baden, den2003